

RS OGH 1959/12/15 3Ob493/59

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1959

Norm

EO §68

EO §353 VII

Rechtssatz

Bei der Exekution nach § 353 EO ist gegen einen Übergriff des zur Vornahme der Handlung Ermächtigten grundsätzlich keine Beschwerde nach § 68 EO zulässig, sofern nur die Exekution bewilligt, der Exekutionsbewilligungsbeschuß zugestellt und der betreibende Gläubiger oder ein Dritter zur Vornahme der Handlung ermächtigt wurde, weil weder ein Exekutionsvollzug eines Gerichtes noch eines Vollstreckungsorganes vorliegt (§§16, 24, 25 EO): Der Verpflichtete kann sich gegen einen Übergriff nur im ordentlichen Rechtsweg wehren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 493/59
Entscheidungstext OGH 15.12.1959 3 Ob 493/59
EvBl 1960/54 S 104 = SZ 32/162

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0002116

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>